

HAUPTVER- SAMMLUNG 2026

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN
RECHTEN DER AKTIONÄR:INNEN
i.S. VON § 121 ABSATZ 3 SATZ 3 NR. 3
AKTIENGESETZ (AKTG)**

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält im Abschnitt IV. bereits Angaben im Sinn des § 121 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 AktG, das heißt Erläuterungen zu den Rechten nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1, § 293g Absatz 3 AktG, §§ 64 Absatz 2, 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG und § 245 AktG. Nachfolgende Angaben dienen einer weiteren Erläuterung dieser Regelungen.

1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit (§ 122 Absatz 2 AktG)

Aktionär:innen, d.h. Stamm- und/oder Vorzugsaktionär:innen, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000,00 Euro erreichen – das entspricht 500.000 Aktien (Stamm- und/oder Vorzugsaktien) –, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Absatz 2 AktG). Gemäß § 87 Absatz 4 AktG kann die Hauptversammlung auf Antrag nach § 122 Absatz 2 Satz 1 AktG darüber hinaus die nach § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG festgelegte Maximalvergütung für den Vorstand herabsetzen.

Die Antragsteller:innen haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber:innen der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit bestimmt § 70 AktG Folgendes: „Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.“ Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus. Im Übrigen ist § 121 Absatz 7 AktG entsprechend anzuwenden. Hiernach ist der Tag des Zugangs des Verlangens nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsanträge nebst Begründung oder Beschlussvorlagen sowie der Nachweis über die Aktienbesitzzeit müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der betreffenden Versammlung und des Zugangs nicht mitzurechnen sind; der Zugang muss also bis **zum Ablauf des 27. März 2026 (24.00 Uhr MEZ)** erfolgen. Es wird darum gebeten, entsprechende Anträge nur an folgende Adresse

Henkel AG & Co. KGaA
Vorstand der Henkel Management AG
Henkelstr. 67
40589 Düsseldorf

oder in elektronischer Form nach § 126a BGB, das heißt per E-Mail unter Hinzufügung des Namens und mit qualifizierter elektronischer Signatur, an

info@ir.henkel.com

zu richten.

Soweit die rechtzeitig eingegangenen Ergänzungsanträge bekanntmachungspflichtig sind, werden sie – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht, d.h., sie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information europaweit verbreiten. Auch werden sie auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht und den Aktionär:innen zusammen mit der Einberufung nach § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionär:innen (§§ 126 Absatz 1 und 127 AktG)

Aktionär:innen, d.h. Stamm- und/oder Vorzugsaktionär:innen, können Gegenanträge gegen die Beschlussvorschläge von persönlich haftender Gesellschafterin und/oder Aufsichtsrat bzw. Gesellschafterausschuss zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung stellen und Wahlvorschläge zu auf der Tagesordnung stehenden Wahlen übersenden (§§ 126, 127 AktG).

Eventuelle Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionär:innen im Sinne der §§ 126 Absatz 1, 127 AktG, die vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden sollen, sind ausschließlich per Brief oder E-Mail an nachstehende Adresse zu richten; anderweitig übersandte Gegenanträge oder Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden:

Henkel AG & Co. KGaA
– Hauptversammlung –
Investor Relations
Henkelstr. 67
40589 Düsseldorf
oder per E-Mail unter: info@ir.henkel.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionär:innen – gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 AktG zu ergänzenden Inhalten – werden, einschließlich des Namens des Aktionärs/der Aktionärin, unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet (<https://www.henkel.de/hv> [deutsch] und <https://www.henkel.com/agm> [englisch]) zugänglich gemacht. Dabei werden die **bis zum Ablauf des 12. April 2026 (24.00 Uhr MESZ)** bei der Henkel AG & Co. KGaA unter vorgenannter Adresse eingegangenen Gegenanträge oder Wahlvorschläge berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Gegenanträge von Aktionär:innen und Begründungen brauchen gemäß § 126 Absatz 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand dadurch strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs/der Aktionärin bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs/der Aktionärin mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der/die Aktionär:in zu erkennen gibt, dass er/sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder

7. wenn der/die Aktionär:in in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Antrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt gemäß § 127 AktG das Vorstehende sinngemäß. Ferner brauchen Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Kandidat:innen, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, enthalten und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemacht worden sind. Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionär:innen Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

Aktionärsvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat der Vorstand – wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen für das Zugänglichmachen erfüllt sind – mit folgenden Angaben zugänglich zu machen:

- Hinweis auf die Anforderungen des § 96 Absatz 2 AktG,
- Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 AktG widersprochen wurde, und
- Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 AktG zu erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionär:innen, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt wurden, nur dann zur Abstimmung gelangen können, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs/einer jeden Aktionärin, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsrats- und/oder Gesellschafterausschussmitgliedern, Abschlussprüfern oder Prüfern der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

3. Auskunftsrecht gemäß §§ 131 Absatz 1, 293g Absatz 3 AktG, §§ 64 Absatz 2, 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG

Gemäß § 131 Absatz 1 AktG ist jedem Aktionär/jeder Aktionärin, d.h. sowohl den Stamm- als auch den Vorzugsaktionär:innen, auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft zu geben über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Gemäß § 131 Absatz 3 AktG darf der Vorstand die Auskunft verweigern,

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
4. über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär/einer Aktionärin wegen seiner/ihrer Eigenschaft als Aktionär:in eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem/jeder anderen Aktionär:in auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf in diesem Fall die Auskunft nicht nach oben genannten Nr. 1 bis 4 verweigern. Wird einem Aktionär/einer Aktionärin eine Auskunft verweigert, so kann er/sie verlangen, dass seine/ihre Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Versammlung aufgenommen werden.

Das gesetzliche Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung kann nur bei persönlicher Anwesenheit des Aktionärs/der Aktionärin oder seines/ihrer Bevollmächtigten in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

Der Versammlungsleiter ist gemäß § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der Satzung der Gesellschaft berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionär:innen zeitlich angemessen zu beschränken.

Im Hinblick auf die unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Zustimmung zu einem Ausgliederungsvertrag und zwei Betriebspachtverträgen gelten außerdem die folgenden besonderen Auskunftsrechte: Nach § 293g Abs. 3 AktG ist jedem Aktionär/jeder Aktionärin oder dessen/deren Bevollmächtigtem auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Abschluss des Unternehmensvertrages wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils zu geben. Außerdem ist nach § 64 Absatz 2 in Verbindung mit § 125 Absatz 1 Satz 1 UmwG jedem Aktionär/jeder Aktionärin oder dessen/deren Bevollmächtigtem auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Ausgliederungsvertrag wesentlichen Angelegenheiten der anderen beteiligten Rechtsträger zu geben.

Der vollständige Wortlaut der entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes und des Umwandlungsgesetzes kann im Internet eingesehen werden unter <http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/> sowie https://www.gesetze-im-internet.de/umwg_1995/.

Düsseldorf, im März 2026

Henkel AG & Co. KGaA